



Hans Robert Röthel
Rechtsanwalt

Ende November 2016 wurde von PSP zusammen mit der Stiftung Recht & Gesellschaft der „Münchner Gemeinnützigkeitstag“ ins Leben gerufen. Rund 80 Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen, Vereinen und anderen steuerbegünstigten Einrichtungen führten nach kompakten Vorträgen spannende und lebhaft Diskussionen mit den Referenten – leitende Mitglieder der Finanzverwaltung und von Aufsichtsbehörden, rechtliche und steuerliche Berater von Non-Profit-Organisationen sowie Vermögensverwalter. Gerade für die Mischung aus Wissensvermittlung mit Fokus auf die praktische Anwendbarkeit der Vortragsinhalte sowie die Behandlung von aktuellen Herausforderungen des Tagesgeschäfts erhielten wir eine besonders positive Resonanz, für die wir herzlich danken.

Wir sind bereits jetzt in der Vorbereitung des zweiten Münchner Gemeinnützigkeitstags im Herbst 2017, zu dem wir Sie schon heute herzlich einladen. Die Anmeldeunterlagen werden wir Ihnen im Sommer zuleiten. Dazu veranstalten wir bereits am 28. März 2017 unseren „Gemeinnützigkeits-Workshop“ für Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Gemeinnützigkeitssektor, bei dem unsere Experten Praxisfälle mit den Teilnehmern bearbeiten. Näheres hierzu finden Sie auf der Rückseite dieser Ausgabe des NPO IMPULS.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

01

Februar/März 2017

INHALT

Fasching im Steuerrecht

Sozialversicherungspflicht von Stiftungs- und Vereinsvorständen

Mehr Flexibilität mit freien Rücklagen

Auswirkungen der Reform des Investmentsteuergesetzes auf gemeinnützige Anleger

Fasching im Steuerrecht

Zur Einstimmung auf die närrische Jahreszeit hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil (Az. V R 53/15) zur steuerlichen Beurteilung der Kostümparty eines gemeinnützigen Karnevalsvereins veröffentlicht. Ein im Karneval durchgeführtes Kostümfest ist demnach nicht in jedem Fall ein steuerbefreiter Zweckbetrieb (§ 65 AO). Die Einkünfte aus der Veranstaltung unterliegen dann der Körperschaftsteuer und die Umsätze nicht dem ermäßigten (7 %), sondern dem Umsatzsteuerregelsatz (19 %).

Kläger war ein Verein in Bergisch Gladbach, der mit dem Satzungszweck „Förderung des Karnevals“ als gemeinnützig (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) anerkannt war. Neben „klassischen“ Karnevalssitzungen veranstaltete die Karnevalsgesellschaft seit vielen Jahren auch eine Kostümparty „Nacht der Nächte“. Nach Auffassung des BFH umfasst die Steuerbegünstigung des Karnevals jedoch nicht jede in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung, die durch Kostümierung der Teilnehmer, musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern geprägt ist. Erforderlich sei vielmehr, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet werde. Schließlich scheitert der Zweckbetrieb auch an der Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO, da eine Kostümparty während der Karnevalszeit auch von anderen Unternehmern veranstaltet werden kann.

Über den Fasching hinaus ist dieses Urteil für alle gemeinnützigen Körperschaften von Bedeutung, die wirtschaftliche Tätigkeiten bisher als Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO beurteilen. Einmal mehr wird deutlich, dass es auf den jeweiligen Sachverhalt – insbesondere die Wettbewerbsverhältnisse – ankommt und auch eine langjährige Veranlagungspraxis nicht vor einer zukünftigen Steuerpflicht schützt. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Sozialversicherungspflicht von Stiftungs- und Vereinsvorständen

Vorstände von (gemeinnützigen) Stiftungen und Vereinen nehmen ihre Aufgaben regelmäßig ehrenamtlich wahr, wobei in vielen Fällen zumindest eine (pauschale) Aufwandsentschädigung („Sitzungsgeld“) gezahlt wird. Dabei wird oft übersehen, dass es sich bereits bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung um sozialversicherungspflichtiges (und ggf. lohnsteuerpflichtiges) Einkommen handeln kann, da alle Zahlungen, die über den nachgewiesenen Aufwand (insbesondere Reisekosten) hinausgehen, als Vergütung gelten. Daher drohen bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (und Lohnsteuer) nicht selten erhebliche finanzielle Folgen für den Verein und sogar strafrechtliche Konsequenzen für den Vorstand.

Die Abgrenzung zwischen sozialversicherungsfreier und -pflichtiger Tätigkeit erfolgt dabei allgemein anhand von Kriterien wie Eingliederung in den Betrieb, Weisungsabhängigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit sowie Vorliegen eines Unternehmerrisikos. Hinsichtlich Vereins- und Stiftungsvorständen haben die Gerichte weiter danach differenziert, ob der Vorstand eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche operative Verwaltungsaufgabe ausübt (etwa: Organisation der Vereinsversammlungen, Überwachung der Geschäftsführer, Bearbeitung von Anträgen) oder ob seine Tätigkeit als Folge der Vereinsmitgliedschaft geleistet wird (etwa: Repräsentationsaufgaben).

Um teure Nachzahlungen für den Verein und mögliche strafrechtliche Konsequenzen für den Vorstand selbst auszuschließen, ist eine Klärung der Sozialversicherungspflicht dringend zu raten. Hierbei gilt es auch individuelle Aspekte wie eine mögliche Freistellung des Vorstandes von Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung sowie die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen in der Bewertung zu berücksichtigen. ■



Dr. Achim Engel
Rechtsanwalt
▶ a.engel@psp.eu

Mehr Flexibilität mit freien Rücklagen

Grundsätzlich sind gemeinnützige Körperschaften verpflichtet, ihre Mittel zeitnah zu verwenden, um den Status der Gemeinnützigkeit und damit die Steuerfreiheit zu erhalten. Von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen hingegen ist u. a. die sogenannte freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Demnach dürfen jährlich höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung und 10 % der Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich der freien Rücklage zugeführt werden. Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann eine entsprechende Nachholung in den beiden Folgejahren erfolgen.

Da die freie Rücklage zeitlich beliebig aufgelöst bzw. unbefristet beibehalten wird und somit als Risiko- und Liquiditätspuffer dienen kann, sollte die Bildung der freien Rücklage im Grundsatz stets mit der höchstmöglichen Dotierung vorgenommen und in guten Jahren auch die vorgenannte Nachholungsmöglichkeit genutzt werden.

Handelsrechtlich kann die freie Rücklage bei Vorliegen ausreichender handelsrechtlicher Ergebnisse sowie einer entsprechenden Beschlussfassung im Rahmen der Jahresabschlussfeststellung den Gewinnrücklagen zugeordnet werden. Unter diesen Voraussetzungen können die Anforderungen der Abgabenordnung (AO) zur Vereinfachung der Rechnungslegung in eine „Einheitsbilanz“ übernommen und insofern auf erläuternde Anlagen und Nebenbilanzen verzichtet werden.

Aus den genannten Gründen ist es zu empfehlen, dass die Rücklagenbildung gerade auch bei der anstehenden Jahresabschlussstellung für 2016 zwingend überprüft wird. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
► g.erhart@psp.eu

Auswirkungen der Reform des Investmentsteuergesetzes auf gemeinnützige Anleger

Mit der Reform des Investmentsteuergesetzes zum 01.01.2018 wird die Besteuerung von Publikumsfonds grundlegend geändert. Hieraus ergeben sich auch weitreichende Konsequenzen für grundsätzlich steuerbefreite gemeinnützige Anleger. Bis zum 31.12.2017 werden Fondserträge ausschließlich auf Ebene des Anlegers besteuert. Entsprechend können Erträge von gemeinnützigen Körperschaften und Stiftungen daher ohne steuerliche Vorbelastung vereinnahmt werden. Da auch auf Ebene des gemeinnützigen Anlegers keine Steuern anfallen, bleiben die entsprechenden Erträge insgesamt steuerbefreit. Ab dem 01.01.2018 jedoch lässt der Gesetzgeber den Grundsatz der sogenannten transparenten Besteuerung fallen, womit bestimmte Erträge zunächst auch auf Fondsebene besteuert werden. Dies greift auch, soweit die Erträge auf gemeinnützige Anleger entfallen.

Das Investmentsteuergesetz sieht jedoch zwei Verfahren vor, um die Steuerbefreiung für gemeinnützige Anleger dennoch zu erreichen: Auf Antrag des Fonds können die Erträge bereits auf Fondsebene entsprechend dem Verhältnis der Investmentanteile der steuerbegünstigten Anleger zum Gesamtbestand der Investmentanteile steuerbefreit werden. Alternativ kann der Fonds innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Steuererstattung beantragen. Beide Verfahren setzen einen Antrag des Fonds selbst voraus, der Anleger hat demzufolge hierauf keinen Einfluss. Aufgrund des administrativen Mehraufwands für den Fonds ist allerdings zu befürchten, dass die Steuerbefreiungen bzw. Steuererstattungen zumindest teilweise nicht in Anspruch genommen werden bzw. der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf die Anleger umgelegt wird, sollte die Option der Steuerfreistellung gezogen werden.

Vor dem Hintergrund der Reform des Investmentsteuergesetzes sollten gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen ihr Portfolio frühzeitig überprüfen und ggf. in alternative Investments umschichten. ■



Stefan Wein
Master of Science
► s.wein@psp.eu

EINLADUNG ZUM GEMEINNÜTZIGKEITS- WORKSHOP



Dienstag, 28. März 2017 / 8:30 bis 12:30 Uhr
Ort: Kanzlei Peters, Schönberger & Partner
Schackstraße 2, München

Die Stiftung Recht & Gesellschaft veranstaltet in Kooperation mit der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner am Dienstag, den 28. März 2017 einen Gemeinnützigkeits-Workshop, zu dem wir Sie als Gremienmitglied oder Mitarbeiter im Gemeinnützigkeitsbereich herzlich einladen.

Inhalte des Workshops:

In zwei Referaten werden die Grundlagen und Besonderheiten der Umsatzsteuer und Rechnungslegung für Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit-Organisationen dargestellt. Das Gemeinnützigkeitsseminar bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Steuerexpertise anhand anschaulicher Beispiele zu vertiefen und in die Praxis zu transferieren. Insbesondere haben Sie Gelegenheit, Ihre individuellen steuerlichen Fragestellungen mit den Referenten und anderen Teilnehmern zu diskutieren.

Ihre Referenten:

- Gabriele Erhart, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei PSP
- Dr. Thomas Fritz, Steuerberater und Partner bei PSP
- Dr. Kristin Heidler, Steuerberaterin und Sozia bei PSP

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei und beinhaltet ein Mittagessen sowie eine Kaffeepause.

Wir freuen uns auf Ihre **Anmeldung** bis zum 20. März 2017 per E-Mail an:

► Carina Friedrich (c.friedrich@psp.eu)

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.